- Datenpost

Newsletter der österreichischen Datenschutzkommission (DSK)

Nr. 5/Juli 2008 (Versand: 25.Juli 2008)

A - DSK-Entscheidungen

Die Datenschutzkommission möchte auf folgende ihrer Entscheidungen, die kürzlich in die DSK-Entscheidungsdokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes aufgenommen worden sind, hinweisen:

---

1. Bescheid Beschwerde GZ: K121.359/0016-DSK/2008 vom 11. 7. 2008

Radarüberwachung (mit digitaler Bilddatenverarbeitung) durch eine Ortsgemeinde als Auftraggeber mangels gesetzlicher Befugnis unzulässiger Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung, ebenso die Übermittlung dieser Daten. Verarbeitung der Daten durch die zuständige Verwaltungsstrafbehörde jedoch zulässig (Teilstattgebung) Der Beschwerdeführer, ein Autofahrer und Pkw-Zulassungsbesitzer, war in einer Landgemeinde in einer Tempo-30-Beschränkung in eine von einem Privatunternehmen im Auftrag der Gemeinde installierte „Radar-Falle“ getappt. Die Mess- und Bilddaten (zu sehen war das Heck des Pkw samt Kennzeichentafel als digitale Fotografie) wurden der Bezirkshauptmannschaft übermittelt, die den Beschwerdeführer mit Hilfe der Daten der Zulassungsevidenz identifizierte und ein Verwaltungsstrafverfahren einleitete. Der Beschwerdeführer wandte sich wegen Verletzung seines Rechts auf Geheimhaltung an die DSK. Einerseits sei die Gemeinde (Erstbeschwerdegegnerin) gesetzlich nicht befugt, eine Datenverarbeitung durch Radarüberwachung durchzuführen. Zweitens hätte die Bezirkshauptmannschaft (Zweitbeschwerdegegnerin) die solcherart illegal verarbeiteten und übermittelten Daten nicht in einem Verwaltungsstrafverfahren verwenden dürfen.

Die DSK gab der Beschwerde hinsichtlich der Datenverwendung durch die Erstbeschwerdegegnerin (Ortsgemeinde) statt. § 94 Abs. 1 lit a der StVO verweise die Verkehrspolizei, die „Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften“, unmissverständlich in den Aufgabenbereich der Bezirkshauptmannschaft, gesetzlich vorgesehene Ausnahmen könnten im Beschwerdefall nicht zu Anwendung kommen. Daher sei die Gemeinde, für die als Gebietskörperschaft und Auftraggeber des öffentlichen Bereichs der strenge Gesetzesvorbehalt des § 1 Abs. 2 DSG 2000 gelte, gemäß § 7 Abs. 1 DSG 2000 nicht zur Datenverarbeitung befugt gewesen.

Auch die Speicherung und Übermittlung der bloßen Mess- und Bilddaten, die das Fahrzeugkennzeichen enthalten, sei eine Verwendung personenbezogener Daten: Sie betreffen eine bestimmbare Person, da der Zweck der Ermittlung dieser Daten die Identifizierung des Zulassungsbesitzers bzw. des verdächtigen Fahrzeuglenkers (mit Hilfe eines Dritten, der Verwaltungsstrafbehörde) im Rahmen des Strafverfahrens notwendigerweise miteinschließt (Hinweis auf das VfGH-Erkenntnis G 147,.148/06 u.a. vom 15. 6. 2007, „Section Control“).

Die Bezirkshauptmannschaft ist als zuständige Verwaltungsstrafbehörde gesetzlich verpflichtet, Anzeigen über verwaltungsrechtlich strafbare Handlungen zu bearbeiten und darf als Beweismittel vorgelegte Daten verarbeiten (etwa Radar-Bilddaten und Kfz-Zulassungsdaten zwecks Personenidentifizierung verknüpfen). § 7 Abs. 2 DSG 2000 verbietet zwar die Übermittlung unrechtmäßig ermittelter Daten, doch gibt es kein entsprechendes Beweisverwertungsverbot im Verwaltungsstrafverfahren, das vom Grundsatz der Offizialmaxime beherrscht wird (unter Hinweis auf eigene Spruchpraxis und die Judikatur des VwGH, insbesondere das Erkenntnis Zl. 2004/02/0393).

Direktlink (RIS-Volltext): GZ: K121.359/0016-DSK/2008
Direktlink (RIS-Rechtssatz): GZ: K121.359/0016-DSK/2008 – RS1
Direktlink (RIS-Rechtssatz): GZ: K121.359/0016-DSK/2008 – RS2

B – gerichtliche Judikatur

Auf folgende (höchst-)gerichtliche Entscheidungen, die über Entscheidungen der DSK ergangen sind oder doch für das Datenschutzrecht relevant sind, möchte die DSK hinweisen:

---

1. VwGH Erkenntnis Zl. 2005/15/0161, 0162 vom 20. 2. 2008

Kein aus § 49 DSG 2000 abzuleitendes Beweisverwertungsverbot bei automationsunterstützter Steuerschätzung (Bescheidaufhebung nach Amtsbeschwerde) Wie die DSK-Datenpost (Ausgabe 3/2007, B 2.) berichtet hat, wurden von der Finanzverwaltung im Zuge einer Umsatzsteuersonderprüfung (Verdacht von „Schwarzlieferungen“) bei einem Brauereiunternehmen bestimmte EDV-Daten sichergestellt, beschlagnahmt und ausgewertet. Diese Daten führten als einziges Beweismittel (im Wege einer „Umsatzhinzuschätzung“) zu erhöhten Steuervorschreibungen. Im Zuge der dagegen erhobenen Berufung befasste sich der Unabhängige Finanzsenat (UFS) mit der Frage, ob die Auswertung der EDV-Daten eine automatisierte Einzelentscheidung gemäß § 49 Abs. 1 DSG 2000 gewesen sei. Der UFS bejahte dies in seinem Berufungsbescheid (GZ: RV/2349-W/02 vom 09.11.2005) und wertete § 49 Abs. 1 DSG 2000 im Fall, dass die Datenauswertung das einzige liquide Beweismittel darstelle, als Beweisverwertungsverbot. Der Berufung wurde daher stattgegeben. Daraufhin brachte das Finanzamt den Fall durch eine Amtsbeschwerde gemäß § 292 BAO vor den Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Dieser hob den Bescheid des UFS nunmehr auf. Dem Abgabenverfahren nach den Bestimmungen der BAO sei ein Beweisverwertungsverbot grundsätzlich fremd (auch durch eine Rechtsverletzung in den Besitz der Abgabenbehörde gelangte Beweismittel dürfen verwertet werden). Ob § 49 Abs. 1 DSG 2000 ein solches Verbot begründe, könne überdies dahingestellt bleiben, da das Verfahrensrecht der Abgabenbehörden, namentlich § 183 Abs. 4 BAO, dem Betroffenen im Sinne von § 49 Abs. 2 Z 3 DSG 2000 die Möglichkeit garantiere, seinen Standpunkt geltend zu machen. Die Berufungsbehörde hätte sich daher mit der entsprechenden Verfahrensrüge der Berufungswerber (Verletzung des Parteiengehörs) auseinandersetzen müssen, statt sich in ihrer Begründung allein auf

§ 49 Abs. 1 DSG 2000 zu stützen. Dieser sekundäre Verfahrensmangel belaste den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhalts.

Direktlink (RIS-Volltext): Zl. 2005/15/0161
Direktlink (RIS-Rechtssatz): Zl. 2005/15/0161 – RS1
Direktlink (RIS-Rechtssatz): Zl. 2005/15/0161 – RS2

C – Sonstiges

1. Neue gestaltete DSK-Website online

Wie bereits in der Ausgabe 4/2008 (C 1.) angekündigt, wurde die generalüberholte Website der DSK (inklusive DVR und Stammzahlenregister) am 22. Juli 2008 online gebracht. Als technische Neuerung enthält die Website nunmehr eine Suchfunktion, als inhaltliche Erweiterungen wurden Beiträge zu den Rechtsschutzverfahren des DSG 2000 (einschließlich Formulare für Beschwerden und Eingaben im Kontroll- und Ombudsmannverfahren nach § 30 Abs. 1 DSG 2000), direkt abrufbare Texte wichtiger Empfehlungen der DSK sowie erstmals Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) aufgenommen. Die Webadresse (URL) http://www.dsk.gv.at für den Einstieg bleibt unverändert.

---

2. VD-Rundschreiben zur Datenschutzlegistik

Der Verfassungsdienst (VD) im Bundeskanzleramt hat im Rahmen seiner Aufgabe, auf eine Standardisierung und inhaltliche Vereinheitlichung der Legistik (sprachlich-strukturellen Gesetzgebungstechnik) hinzuwirken, am 14. Mai 2008 zur GZ: BKA-810.016/0001-V/3/2007, ein „Rundschreiben zur legistischen Gestaltung von Eingriffen in das Grundrecht auf Datenschutz“ herausgegeben, das auf der Website des Bundeskanzleramtes (BKA) zum allgemeinen Download zur Verfügung steht.

Direktlink (BKA-Website): GZ: BKA-810.016/0001-V/3/2008 (Format PDF)

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Redaktion: Datenschutzkommission (DSK, Bundesbehörde gemäß §§ 35ff DSG 2000), Ballhausplatz 1, 1014 Wien.
Kontakt: dsk@dsk.gv.at
Website: http://www.dsk.gv.at
RIS-Entscheidungsdokumentation der DSK: DSK im RIS-neu
http://ris.bka.gv.at/dsk/ (RIS-alt)

Für die (dauerhafte) Funktion von direkten Hyperlinks und PDF-Verknüpfungen zu einzelnen RIS-Dokumenten kann leider keine Gewähr übernommen werden.

Dieser Newsletter (Medium gem § 1 Abs. 1 Z 5a lit c MedienG) erscheint nach Bedarf (mindestens viermal jährlich) und wird per E-Mail verbreitet. Grundlegende Richtung: Informationen über wichtige Entscheidungen der DSK (Informationspflicht gem § 39 Abs 4 DSG 2000), sonstige Tätigkeit der DSK und datenschutzrechtliche Fragen.
Der Bezug ist kostenlos.

An-/Abmeldung: E-Mail an dsk@dsk.gv.at

Information gemäß § 24 DSG 2000: Nach Anmeldung werden Name und E-Mail-Adresse des Beziehers von der Datenschutzkommission als Auftraggeber (DVR: 0000027, die Datenverwendung erfolgt gedeckt durch die Standardanwendung SA030 „Öffentlichkeitsarbeit und Informationstätigkeit durch öffentliche Funktionsträger und deren Geschäftsapparate“ gemäß Standard- und Muster-Verordnung 2004 (StMV 2004), BGBl. II Nr. 312/2004) verarbeitet (gespeichert und für Zwecke der Versendung benützt). Es werden keinerlei Daten zum Übermittlungsvorgang (Zustell- oder Lesebestätigungen) ermittelt. Nach Abmeldung vom Bezug werden die Daten aus dieser Datenanwendung gelöscht. Eine Übermittlung dieser Daten ist nicht vorgesehen. Die Datenanwendung für Zwecke dieses Newsletters (einschließlich der zur Verbreitung benützten Mailserver) wird auf EDV-Anlagen des Bundeskanzleramts (Dienstleister der DSK) gehostet.